

Tarif- stelle	Gegenstand der Amtshandlung Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)	Stand: 01.02.2019
29 29.1	Wohnungswesen und Städtebauförderung Amtshandlungen zur Förderung des Wohnungsbaus	
29.1.1	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), Wohnplätzen und Heimplätzen, sowie Nachrüstung bestehender Einrichtungen und Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	0,4 v.H. der bew. Darlehenssumme
29.1.2	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzen Wohneigentums, sowie zum <input type="checkbox"/> Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	500 €
29.1.3	Bewilligung von Fördermitteln für Baumaßnahmen, die wegen einer Schwerbehinderung erforderlich sind, sofern keine Gebühr nach den Tarifstellen 29.1.1 oder 29.1.2 anfällt	120 €
29.1.4	<p>Amtshandlungen, mit denen das Verwaltungsverfahren wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers abgeschlossen wird, mit denen eine Förderzusage auf einen Rechtsnachfolger übertragen wird oder eine wesentliche Änderung der Förderzusage vorgenommen wird</p> <p>a) Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 3 bis 6 des Gesetzes zur Förderung Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), Wohnplätzen und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Einrichtungen und Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren bei wesentlicher Änderung des Förderobjektes</p> <p>b) Neuschaffung und Ersterwerb selbst genutzen Wohneigentums sowie Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung</p> <p>c) Baumaßnahmen, die wegen einer Schwerbehinderung erforderlich sind</p> <p>d) Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest, SMBl.NRW.2375) in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>500€</p> <p>0,1 v.H. der bewilligten Darlehenssumme (Höchstgebühr 1000€)</p> <p>50€ 30€</p> <p>0,1 v.H. der bewilligten Darlehenssumme (Höchstgebühr 500,00€, Mindestgebühr 30,00€)</p>
29.1.5	<p>Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)</p> <p>Ausübung eines Besetzungs- und Benennungsrechts nach §17 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)</p>	<p>10 €</p> <p>0 €</p>

		Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	20 €
29.1.6		Erteilung einer Freistellung nach § 7 Absatz 1 WoBindG i.V.m. § 30 WoFG, § 22 Absatz 3 Buchstabe b WoBindG je Wohnung	30 €
		Erteilung einer Freistellung für im Einzelnen bestimmten Wohnraum (§19 Absatz 1 WFNG NRW) je Wohnung	30 €
		Erteilung einer Freistellung für Wohnraum bestimmter Art, Wohnraum in bestimmten Gebieten oder Wohnraum in besonderen Teilen eines Gemeindegebiets (§ 19 Absatz 1 WFNG NRW)	200 €
		Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Absatz 2 WFNG je Wohnung	30 €
		Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Absatz 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung	200 €
Tarif- stelle	Gegenstand der Amtshandlung Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)		Stand: 01.02.2019
29.1.7		Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG, § 15 Neubaumietenverordnung 1970 -NMV 1970	100 €
29.1.8	a)	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5a NMV 1970 nach Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit oder nach Aufteilung einer Wirtschaftseinheit	180 €
	b)	nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	60 €
29.1.9		Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gemäß § 6 WoBindG	50 €
29.1.10		Aukunftserteilung nach §16 Absatz 4 WFNG NRW	0 €
29.1.11		Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 21 Absatz 4 WFNG NRW	100 €
29.1.12		Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1-3 und § 8 NMV 1970	100 €
29.1.13		Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zur Modernisierung, Zustimmung zum Ansatz von Zinssatz und von erhöhten Erbbauzinsen nach §§11 Abs.1 Satz 3 und Abs.7, 22 Abs.3 und 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird	100€
29.1.14	a)	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- und Vergleichsmiete je Familienheim oder Eigentumswohnung	60 €
	b)	Berechnung der Kosten- und Vergleichsmiete (Wirtschaftlichkeitsberechnung) bei Miet- und Genossenschaftswohnungen je Gebäude	180 €
29.1.15		Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbau-gesetz (BergArbWoBauG)	10 €
29.1.19		Bezugsgenehmigungen für eine mit nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung	15 €
29.1.20		Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gemäß §24 Absatz 1 2. Alternative WFNG NRW	0 €
29.1.21		Erteilung einer Förderzusage nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2006 (RL BestandsInvest, MBI.NRW:S.156) oder nach Nr.3.2.3 der Richtlinie zur	0,4 v.H. des bewilligten Betrages

		Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge vom 17. Juni 2015 (RL Flü, MBI.NRW.S.417) in der jeweils geldenen Fassung	
29.1.22		Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehnsverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	20 €
29.1.23		Erteilung einer Bescheinigung zur Gewährung eines Aufwendungsdarlehens nach Wegfall der Eigenheimzulage gemäß Nr.5.137 WFB in der Fassung von 1996-1999 bzw. Nr. 5.313 WFB in der Fassung von 2000 und 2001	10 €
30.5		Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	
	a)	Erteilung einer Löschungsbewilligung	25 €
	b)	Gebühr für jede weitere Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit der Feststellung der Bezugsfertigkeit von Eigenheimen	50 €
	c)	Gebühr für jede weitere Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit der Feststellung der Bezugsfertigkeit von Mietwohnungen	50 €
		Grundbetrag	50 €
		zuzüglich Pauschale für jede nochmals besichtigte Wohnung	20 €